



Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion oder Weltanschauung widerspricht dem christlichen Profil katholischer Schulen und ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.
2. Kopfbedeckung, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertvorstellungen und der Kultur der offenen Kommunikation katholischer Schulen und können daher in der Schule und bei Schulveranstaltungen nicht getragen werden.
3. Die Schülerin/der Schüler unternimmt gegenüber ihren/seinen Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für ihre/seine Religion oder Weltanschauung.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 3. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 5 des Schulvertrages) vor.

....., den

....., den

.....

Schulleiter

.....

Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....

Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter